TEXTTEIL

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle anderen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 07. 1996 (BGBl. I S. 1189)
- die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. 04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (**Planz VO**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- die Landesbauordnung (**LBO**) vom 8. 08. 1995 (GBl. S. 617)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

   Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

   In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO zugelassen.
   Die als Ausnahmen vorgesehenen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

   (Beschränkung der höchstzulässigen Wohnungen siehe Nr. I. 7)

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 **Grundflächenzahl, Grundfläche** (§ 19 BauNVO)
(siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

2.2 **Höhe baulicher Anlagen (HbA)** (§§ 16 und 18 BauNVO)
(siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstückflächen)

a. Erdgeschoßfußbodenhöhen (**EFH**)

EFH = Die Höhenangaben des Erdgeschoßfußbodens sind im Normalnullsystem (Neues System) als Höchstmaße festgesetzt.

b. Traufhöhen (**TH**)

Die Traufhöhen sind als Höchstmaße im Normalnullsystem (NN - System) festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe ist am Schnittpunkt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut zu messen.

TH 1 = Traufhöhen als Höchstmaße im Normalnullsystem (Neues System) an der Bergseite der Gebäude des Baugebietsteiles WA 1.

TH 2 = Traufhöhen als Höchstmaße im Normalnullsystem (Neues System) an der Talseite der Gebäude des Baugebietsteiles WA 1.

TH 3 = Traufhöhen als Höchstmaße im Normalnullsystem (Neues System) an der Berg- und Talseite der Gebäude des Baugebietsteiles WA 2.

c. Firsthöhen (**FH**)

Die Firsthöhen sind als Höchstmaße für die oberste Begrenzung der Dachflächen (z. B. First) der Satteldächer und versetzten Satteldächer festgesetzt.

FH = Firsthöhen im Normalnullsystem (Neues System).

3. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

   E = innerhalb der offenen Bauweise sind nur Einzelhäuser zugelassen.

4. **Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
   (entsprechend Festlegung im Lageplan)

   Die Baugrenzen gelten nur für oberirdische Gebäude.

5. **Stellung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

   Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) ist für den Hauptbaukörper maßgebend.

6. **Flächen für Stellplätze und Garagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

   Im Baugebietsteil **WA 1** sind oberirdische Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

7. **Beschränkung der Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

   WA 1, 2 / 2Wo In den Baugebietsteilen WA 1 und WA 2 ist die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen aus städtebaulichen Gründen auf 2 Wohnungen pro Wohngebäude beschränkt.

8. **Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**
   (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   (siehe Festlegung im Lageplan)

   Mischverkehrsflächen: Die festgelegten Mischverkehrsflächen dienen dem Anlieger- und Fußgängerverkehr und können zur optischen Gliederung mit unterschiedlichen Belägen und Bepflanzungen gestaltet werden.

   Von der im Lageplan dargestellten Auf- bzw. Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen kann beim Straßenausbau abgewichen werden, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.

9. **Öffentliche und private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

   Private Grünflächen

   Die private Grünfläche ist mit der Zweckbestimmung " Gartenland und Obstbaumwiese" ausgewiesen.

10. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

    Hinweis:

    Die Maßnahme ist im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan " Melchiorhang " des Garten- und Landschaftsarchitekten Hubert **Reich**, Stuttgart, vom Mai 1996 festgelegt.
    Auf diesen Grünordnungsplan wird verwiesen.
    Er soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

    Steinr. = Auf den festgesetzten Flächen sind als Ersatz für entfallende Trockenmauern Steinriegel (Typ Lesesteinriegel) aus ortstypischem Bruchmaterial des Stubensandsteins anzulegen.

11. **Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)

    lr = Die ausgewiesene Fläche des Leitungsrechtes dient den Angrenzern (Grundstückeigentümern) zur Einlegung und Haltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und - anlagen und ist entsprechend zu belasten.

12. **Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

    Hinweis:

    Im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan " Melchiorhang " des Garten- und Landschaftsarchitekten Hubert **Reich**, Stuttgart, vom Mai 1996 wird für die festgesetzten Flächen der Pflanzgebote eine Auswahl geeigneter Bäume und Sträucher angegeben bzw. empfohlen.
    Auf diesen Grünordnungsplan wird verwiesen.
    Er soll Bestandteil der Baugenehmigung werden.

12.1 **Pflanzgebote** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

a. Pflanzgebote für Einzelbäume

Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten.
Der Standort der Baumpflanzung darf gegenüber der Darstellung im Lageplan um bis zu 2,5 m abweichen.

b. Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen

pfg = Feldgehölzpflanzung:
Die Fläche ist mit heimischen Feldgehölzen zu bepflanzen und so zu erhalten.

12.2 **Pflanzbindung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

a. Pflanzbindung für Einzelbäume

Die Pflanzbindung für Einzelbäume dient der Erhaltung der festgesetzten Einzelbäume.
Die durch die Planzeichnung dargestellten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

b. Pflanzbindung für flächenhafte Anpflanzungen.

pb = Gehölzpflanzung:
Die Pflanzbindung dient der Erhaltung der Gehölzpflanzung.
Die angepflanzten Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu setzen.

13. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

    Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), können auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein, die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 1,5 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für die Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten.

    Stützfundamente, die zum Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,50 m zu dulden.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 74 LBO)

1. **Dachgestaltung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 **Dachform, Dachneigung** (DF, DN)
(Entsprechend Eintrag im Lageplan)

a. Hauptgebäude:

SD = Es sind Satteldächer und versetzte Satteldächer mit einem vertikalen Versatz von max. 1,2 m zulässig.
Andere Dachformen auf Gebäudeteilen wie Erkern und Vordächern sind zugelassen.

b. Garagen:

Garagen, die nicht in das Hauptgebäude einbezogen sind, dürfen nur mit einem begrünten Flachdach hergestellt werden.

1.2 **Dachdeckung**

Bei Satteldächern und geneigten Dachflächen ist nur Ziegeldeckung in naturrotem oder rotbraunem oder Betondachstein in rotbraunem Farbton zugelassen.
Die Installation von Systemen zur Gewinnung von Sonnenenergie ist zugelassen.

1.3 **Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel**

a. Dachaufbauten:
Dachgauben sind nicht zugelassen.

b. Dacheinschnitte:
Dacheinschnitte sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
- die Summe der Breiten aller Dacheinschnitte darf höchstens 1/3 der dazugehörenden Dachlänge betragen.
- der Abstand der Dacheinschnitte von der Giebelseite (Ortgang) muß mindestens 1,0 m betragen.
- Die Brüstungen der Dacheinschnitte sind in gleicher Neigung und gleichem Material wie das Dach auszuführen, sofern nicht ein Balkon vorgelagert ist.

c. Zwerchgiebel
Zwerchgiebel sind mit einer Breite bis zu max. 3,8 m und einer Tiefe von max. 0,5 m gegenüber dem Hauptbaukörper zugelassen.

1.4 **Dachvorsprünge**

Die Dachvorsprünge des Hauptbaukörpers müssen mindestens 0,3 m betragen.

2. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1 **Fassadengestaltung**

Verkleidung:
Die Außenwände der Gebäude sind, soweit sie in Mauerwerk erstellt sind, zu verputzen oder in Holz zu verkleiden.
Sockelflächen dürfen mit Naturstein verkleidet oder in Sichtbeton hergestellt werden.
Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude mit polierten und spiegelden Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik und engobierter Spaltklinker ist nicht zugelassen.

3. **Außenantennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

   Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- und nur eine Fernsehantenne zulässig.

4. **Freileitungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

   Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen.

5. **Gestaltung der Stellplätze** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

   Offene private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.
   Ausnahmen für Behindertenstellplätze können zugelassen werden.

6. **Einfriedigungen** (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

   a. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen.
   Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen bis zu einem Abstand von 2, 0 m tote Einfriedigungen (aus Beton, Mauerwerk u.ä.) nur mit einer Höhe bis maximal 0,3 m über der Verkehrsfläche erstellt werden.

   b. Gegenüber den Baugrundstücken.
   Sichtschutzzäune bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über dem bestehenden Gelände sind nur auf einer Länge von max. 5,0 m zugelassen.
   Im übrigen sind Zäune nur bis zu einer Höhe von max. 1,2 m über dem bestehenden Gelände zugelassen.

7. **Beschränkung der Gebäudetiefe** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

   GT = Die Gebäudetiefe des Hauptbaukörpers ist auf 11.5 m als Höchstmaß beschränkt.

8. **Ökologische Vorschriften** (§ 74 Abs. 3 LBO)

   Bodenaushub
   Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub dürfen die Baugrundstücke entlang des Heckstraßerweges (Verlängerte Hölderlinstr.) von der Straßenbegrenzungslinie durchgehend bis zur vorderen Gebäudeflucht über dem bestehenden Gelände mit Erdmaterial des Baugrubenaushubs aufgefüllt werden.
   Im übrigen sind in den Baugebietsteilen Aufschüttungen gegenüber dem natürlichen Gelände aus geologischen Gründen nur bis max. 1,0 m zugelassen.

9. **Stellplatzverpflichtung** (§ 74 Abs. 2 LBO)

   Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 LBO für Wohnungen wird wie folgt festgelegt:
   Für Gebäude mit Wohnungen sind pro Wohnung mit mehr als 30 m² Wohnfläche mindestens 2 geeignete Stellplätze herzustellen.
   Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von weniger als 30 m ² gilt die Regelung nach §37 LBO.

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Es sind keine Tatsachen bekannt, die eine Kennzeichnung erfordern.

IV. Hinweise

1. Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
   Gegen eine vorübergehende Grundwasserabsenkung während der Bauzeit werden vom Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.
   Es ist jedoch für jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Planunterlagen mit Beschreibung der Maßnahmen sind bei der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt einzureichen.
2. Bodenschutz
   Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird verwiesen.
3. Baugrunduntersuchung
   a. Geologisches Landesamt:
   Im Baugebiet wurde vom Geologischen Landesamt ein ingenieurgeologisches Gutachten ausgearbeitet. Auf dieses ingenieurgeologische Gutachten zum Untergrund im Bebauungsplangebiet " Melchiorhang " vom 08. 05. 1996 wird verwiesen.
   Wegen der Hanglage wird für Aushub - und Gründungsarbeiten eine weitere ingenieurgeologische Beratung empfohlen.
   b. Gemeinde:
   Jeder Bauherr muß ein geologisches Gutachten für sein Baufeld vorlegen, in dem bestätigt wird, daß die Bebauung bodengerecht ausgeführt wird und die bereits bebauten Grundstücke in keiner Weise gefährdet werden. Während der Bauphase muß eine verantwortliche und ständige Bauaufsicht gewährleistet sein.
4. Denkmalschutz
   Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden.
   Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
   Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).
5. Bepflanzungsplan
   Im Baugenehmigungs - und Kenntnisgabeverfahren ist als weitere Bauvorlage ein Bepflanzungsplan vorzulegen, der den Festsetzungen des Grünordnungsplanes entspricht.
6. Pflichten des Eigentümers: (§ 126 Abs. 1 BauGB)
   Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.
7. Altlasten
   Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so ist unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.
   Auf das Merkblatt " Abfallwirtschaft und Altlasten " wird verwiesen.
8. Energiegewinnung
   Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht.
   Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.
9. Dachflächenwasser
   Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Niederschlagwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen.

9. Ordnungswidrigkeiten
   Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Weitergehende Gliederungen und Beschränkungen der Festsetzungen, die durch die Planzeichen dargestellt werden, sind im Textteil aufgeführt oder im Lageplan eingetragen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA 1, 2 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 1, 2 / 2 WO Beschränkung auf 2 Wohnungen (2 WO) pro Wohngebäude im Baugebietsteilen WA 1 u. 2

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Beispiele für den Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die überbaubaren Grundstücksflächen.

0,35	Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
HbA	Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 u. 18 BauNVO)
EFH	- Erdgeschoßfußbodenhöhe
TH 1, 2, 3	- Traufhöhe als Höchstmaß
FH	- Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

E: offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) - nur Einzelhäuser zulässig -

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung des Hauptbaukörpers

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenfläche des Fahrweges
- Feld - und Fußweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmug - Mischverkehrsfläche -
- V: Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche
- Zweckbestimmung siehe Eintrag im Lageplan -

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Steinr. Maßnahmen siehe Textteil

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

lr Leitungsrecht zugunsten der Angrenzer

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Pflanzgebot für Einzelbäume
- **pfg** Pflanzgebot (pfg) für flächenhafte Anpflanzungen
- Pflanzbindung für Einzelbäume
- **pb** Pflanzbindung (pb) für flächenhafte Anpflanzungen

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

- Aufschüttungen
- **Str.** Verkehrsfläche
- Abgrabungen

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzungen

Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen einzelner Baugebietsteile

Sonstige Festsetzungen (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen)

DF	Dachform
SD	Satteldach
DN	Dachneigung
GT	Gebäudetiefe

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	HbA
GRZ	-
Bauweise	DF, DN

Allgemeine Planzeichen:

310	Höhenlinie ü. NN
321,6	gemessene Höhen ü. NN
(310,6)	festgelegte Höhe ü. NN
≤	kleiner gleich (Höchstmaß)
	Gebäude
	vorhandene Böschung
	Trockenmauer

Kreis: Esslingen
Gemeinde: Neckartenzlingen
Gemarkung: Neckartenzlingen

BEBAUUNGSPLAN

"Melchiorhang"

M 1 / 250

0 5 10 15 20 25

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluß: (§ 2 Abs. (1) BauGB)
vom 12.09.1995 öffentliche Bekanntmachung am 29.09.1995

Beteiligung der Bürger: (§ 3 (1) BauGB)
Unterrichtung und Anhörung vom 28.09.1995 bis 30.10.1995 und am 19.10.1995

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: (§ 4 (1) BauGB)
vom 28.09.1995 bis 31.10.1995

Als Entwurf (§ 3 (2) BauGB) beschlossen am 02.07.1996 und am 21.01.1997
Öffentlich ausgelegt vom 10.02.1997 bis 11.03.1997
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 31.01.1997

Als Satzung (§ 10 BauGB und § 73 LBO)
vom Gemeinderat beschlossen am 18.09.1997

Anzeige bzw. **Genehmigung** (§ 11 BauGB) beim Landratsamt Esslingen
Vorlagebericht vom 20.10.1997
Erlaß vom 27.1.1998 Nr. 411-612.21

In Kraft getreten: (§ 12 BauGB)
durch amtliche Bekanntmachung der Anzeige bzw. Genehmigung im GVV Neckartenzlingen am 09.04.1998

Gefertigt:
Stuttgart, den 12.09.1995 / 02.07.1996

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Alfred Hils
Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Heusteigstraße 28 · 70180 Stuttgart
Telefon 0711/21001-0 · Fax 0711/21001-11

Aufgestellt: 16. Okt. 1997

Ausgefertigt:

Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteil war Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates. Die Begründung war beigefügt.

Neckartenzlingen, den 16. Okt. 1997

Bürgermeister